

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

351/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. M a l e t a , B ö c k - G r e i s s a u , Dr. S c h ö p f ,
Dipl.-Ing. H a r t m a n n , K a p s r e i t e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die VÖEST-Affäre.

Nach einer APA-Meldung, die in der Ausgabe der "Wiener Zeitung" vom 23. Oktober 1951 veröffentlicht ist, wurde die Voruntersuchung gegen den ehemaligen öffentlichen Verwalter der VÖEST Dr. Richter-Brohm, der nach einer neunmonatigen Untersuchungshaft vor einiger Zeit wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, abgeschlossen. Die Meldung besagt weiterhin, dass derzeit noch nicht bekannt sei, ob Richter-Brohm vor ein Gericht gestellt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt werde.

Bevor die Ratskammer des Landesgerichtes Linz mit Beschluss vom 5. Juni 1951, der vom Oberlandesgericht Linz am 13. Juni 1951 bestätigt wurde, die Enthaftung des Dr. Richter-Brohm ausgesprochen hatte, lagen bereits zwei einstimmig gefasste Beschlüsse der Ratskammer des Landesgerichtes vom 7. Februar und vom 2. April 1951 über die Enthaftung des Dr. Richter-Brohm vor. Gegen diese Beschlüsse hatte die Staatsanwaltschaft Linz in jedem einzelnen Falle Beschwerde lediglich mit der Begründung eingelegt, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr nach wie vor mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen des Beschuldigten gegeben sei.

In dem Beschluss vom 2. April 1951 hat die Ratskammer des Landesgerichtes Linz u.a. folgendes ausgeführt:

"Die Verdachtsgründe gegen Dr. Richter-Brohm beruhen hauptsächlich auf Behauptungen der innerbehördlichen Untersuchungskommission in Angelegenheit VÖEST und auf Verdächtigungen, die von dem Leiter der Verkaufsabteilung der VÖEST Ing. Jetzer, dem ihm seinerzeit untergebenen und damaligen Leiter der Exportabteilung Wolmar und dem Italiener Gallioli bei der Polizei und teilweise auch dem Gericht gegenüber behauptet worden sind. Diese Verdächtigungen hatten im wesentlichen zum Inhalt, dass sich der Beschuldigte Dr. Richter-Brohm als öffentlicher Verwalter der VÖEST mit Hilfe der 'Tolas' zum Nachteil der VÖEST erhebliche finanzielle

Vorteile verschafft habe, bzw. sich zu verschaffen versucht habe. Die Voruntersuchung hat nun ergeben, dass nicht nur kein Schaden, den der Beschuldigte Dr. Richter-Brohm dem VÖEST zugefügt haben soll, festzustellen ist, sondern dass die ihm zur Last gelegten, die VÖEST schädigenden Geschäfte bzw. Geschäftsabschlüsse und Verträge entweder von ihm überhaupt nicht getätigt worden sind, dass er teilweise davon überhaupt nichts gewusst hat, weil er damit nicht befasst worden ist, oder diese Geschäfte bzw. diese Abkommen überhaupt nicht zu beanstanden sind.

Gerade der Zeuge Ing. Jetzer, der den Beschuldigten Dr. Richter-Brohm bei der Polizei und bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung erheblich verdächtigt hat, musste bei einer späteren Vernehmung, nachdem seine Aussagen durch andere Beweismittel überprüfbar geworden waren, auffallenderweise seine ursprünglichen Verdächtigungen wesentlich abschwächen bzw. insoweit richtigstellen, als er nunmehr erklärt, verschiedene Handlungen, die dem Dr. Richter-Brohm zur Last gelegt worden sind, selbst vorgenommen und veranlasst zu haben. Ausserdem musste er nach Vorhalt der nunmehrigen diesbezüglichen Ergebnisse der Voruntersuchung zugeben, für seine vorher mit Bestimmtheit vorgebrachten Verdächtigungen gegen Dr. Richter-Brohm keine konkreten Beweise zu haben. Der Verdacht eines strafbaren Verhaltens dieses Zeugen ist nicht von der Hand zu weisen.

Aber auch der Bericht der innerbehördlichen Untersuchungskommission in Angelegenheit VÖEST, der dem Gericht vom Ministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur Verfügung gestellt worden ist und der im wesentlichen die gleichen Fakten behandelt, die der Voruntersuchung zugrundeliegen, ist für das Gericht als Beweismittel nicht geeignet. Nicht nur, weil dieser Bericht lediglich Vermutungen ausspricht, sondern auch deshalb, weil er durch die bisherigen Ergebnisse der Voruntersuchung zum Teil widerlegt ist, mit sich selbst in Widerspruch steht, und weil die Art seines Zustandekommens der Ratskammer höchst bedenklich erscheinen muss. Mitglieder der innerbehördlichen Untersuchungskommission in Angelegenheit VÖEST haben nämlich, wie sich aus mehreren Zeugenaussagen ergibt, teils durch Drohungen, teils durch Versprechung von persönlichen oder erheblichen geschäftlichen Vorteilen versucht, Belastungsmaterial gegen Dr. Richter-Brohm oder Belohradsky zu erhalten. So sagte der Zeuge Völdum aus, dass zwei Mitglieder der Untersuchungskommission ihm wieder-

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

holt zu verstehen gegeben haben, dass, wenn er Belastungsmaterial gegen Dr. Richter-Brohm oder Belohradsky vorbringe, man ihm von Seiten der VÖEST in geschäftlicher Beziehung weitgehendst entgegenkommen werde, und dass ihm anlässlich einer Sitzung bei der VÖEST erklärt worden ist, die 'Tolas' bekäme das bereits abgelehnte Auslandsgeschäft im Gesamtumfange von ca. 413.000 Dollar, wenn die 'Tolas' Dr. Richter-Brohm den daran interessierten Stellen 'ans Messer liefere'. Ein anderer Zeuge, Ing. Weitzer, deponierte bei Gericht, dass zwei Herren der innerbehördlichen Untersuchungskommission, während er wegen Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteile der VÖEST im polizeilichen Gewahrsam war, ihm über Nacht Papier und Bleistift in die Zelle mitgegeben und ihm die Freiheit und Niederschlagung des Verfahrens gegen ihn versprochen haben, wenn er Belastungsmaterial gegen Dr. Richter-Brohm oder Belohradsky liefere.

Die Ratskammer hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, obige Vorgänge aufzuzeigen, weil sie dadurch gewaltige Bedenken sogar gegen die Objektivität der die s einerzeitige Veranlassung zur Einleitung des Strafverfahrens bildenden Behauptungen ergeben."

Der Beschluss der Ratskammer vom 2. April 1951, der dem Anwalt des Beschuldigten Dr. Richter-Brohm ordnungsgemäss zugestellt wurde, ist in der Ausgabe der "Neuen Wiener Tageszeitung" vom 17. April 1951 wörtlich ohne Beifügung eines Kommentars veröffentlicht worden. Daraufhin wurde gegen den verantwortlichen Redakteur dieser Zeitung wegen der auszugswisen Wiedergabe der Begründung des Beschlusses der Ratskammer Linz ein Strafverfahren wegen Vergehens nach der Strafgesetznovelle 1862 eingeleitet. Gegen die zuvor erfolgte Veröffentlichung von Beweismaterial, das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Richter-Brohm betreffend, seitens einiger linksgerichteter Tageszeitungen war der Herr Minister für Justiz jedoch nicht eingeschritten.

Weiterhin wird eine verschiedenartige Handhabung darin erblickt, dass die Staatsanwaltschaft Linz, die an die Weisungen des Herrn Bundesministers für Justiz gebunden ist, Beschwerde gegen den Beschluss der Ratskammer Linz vom 5. Juni 1951 noch zu einem Zeitpunkt einlegte, in welchem die Ratskammer mit eingehender Begründung darlegte, dass, wenn es überhaupt zu einer Verurteilung kommen sollte, nicht mehr davon gesprochen werden könne, dass der Beschuldigte Dr. Richter-Brohm noch eine so hohe Strafe zu erwarten hätte, um ihn aus diesem Grunde fluchtgefährlich erscheinen zu lassen. Dagegen wurde

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

gegen die durch den Ratskammerbeschluss vom 2. April 1951 belasteten Personen trotz des begründeten, hinreichenden Verdachtes von strafbaren Handlungen seitens der Staatsanwaltschaft Linz keine Untersuchung eingeleitet.

Diese Vorgänge haben in der Öffentlichkeit grosse Beunruhigung ausgelöst. Die gefertigten Abgeordneten sind daher der Meinung, dass dringende Massnahmen notwendig sind, um die sich aus den vorstehenden Darlegungen ergebende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, das Hohe Haus aufzuklären, warum die Anklagebehörde nicht pflichtgemäss die Verfolgung der durch den Ratskammerbeschluss Linz vom 2.4.1951 belasteten Personen aufgenommen hat, obwohl ein hinlänglicher Verdacht von strafbaren Handlungen in dem Beschluss dargelegt wurde?

2.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz zu treffen, um in Hinkunft eine missbräuchliche Anwendung der Strafrechtsnovelle von 1862 hintanzuhalten?
